

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
für
Ratsuchendes Unternehmen
(SEEKING ENTERPRISE)**

Stand: April 2022
Version 6

Präambel

Die task2vendor GmbH, Am Buschkamp 2, 42549 Velbert (nachfolgend: „**PLATFORM PROVIDER**“) betreibt unter der Internetseite www.task2vendor.de die Beratungsplattform „ASK-THE-EXPERTS“ (nachfolgend: „**ATE PLATFORM**“).

Die ATE PLATFORM dient dazu, dass Mitarbeiter (nachfolgend „**SEEKER**“) zu Problem- oder Fragestellungen, die sie zur Ausübung ihrer Funktion innerhalb ihres Unternehmens lösen müssen, auf Anfragen Hilfestellungen erhalten können. Die Anfrage erfolgt im Auftrag ihres Unternehmens (nachfolgend: „**SEEKING ENTERPRISE**“), das damit als Auftraggeber agiert.

Die Hilfestellungen erfolgen in Form von Kurzberatungen durch Experten (nachfolgend: „**EXPERT**“ / „**EXPERTS**“) im Auftrag von Partnerunternehmen des PLATFORM PROVIDER (nachfolgend: „**VENDOR**“ / „**VENDOREN**“) auf der ATE Plattform.

Zweck der ATE PLATFORM ist es,

1. die Vermittlung passender EXPERTS zur Fragestellung bzw. Problemstellung,
2. die Durchführung, Abwicklung und Abrechnung von Kurzberatungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen,
3. die Sicherstellung der notwendigen Rahmenbedingungen wie Qualität, Einhaltung von Nutzungs- und Verhaltensregeln (Compliance), Diskretion und Administration,

technisch und organisatorisch für alle Beteiligten zu ermöglichen, zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Um diesem Zweck gerecht zu werden, agiert der PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM als Auftragnehmer. Die VENDOREN erbringen die Leistungen als Subunternehmer des PLATFORM PROVIDER.

Die Ausgestaltung der Leistungsbeziehung zwischen SEEKING ENTERPRISE und PLATFORM PROVIDER (nachfolgend: „**VERTRAGSPARTEIEN**“ / „**VERTRAGSPARTEI**“), werden in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt (nachfolgend: „**AGB**“):

§ 1

Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB gelten für alle Angebote, Leistungen und Funktionen des PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM.
- 1.2 Angebote und Leistungen vom PLATFORM PROVIDER auf der ATE PLATFORM richten sich ausschließlich an Geschäftskunden. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend: „**BGB**“).
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des SEEKING ENTERPRISE werden vom PLATFORM PROVIDER nicht anerkannt, sofern und soweit dieser nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§ 2

Erwerb der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und AUTORISIERUNG zum MASTER PO

- 2.1 Für die Inanspruchnahme der Leistungen und Funktionen der ATE PLATFORM nach diesen AGB ist eine gültige Firmenmitgliedschaft erforderlich, welche durch einen Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN begründet wird (nachfolgend: „**FIRMENMITGLIEDSCHAFT**“).
- 2.2 Zum Erwerb der FIRMENMITGLIEDSCHAFT muss ein entsprechender Antrag auf der ATE PLATFORM gestellt werden. Dazu wird vom PLATFORM PROVIDER ein elektronisches Antragsformular auf der ATE PLATFORM zur Verfügung gestellt, in welchem die für den Antrag erforderlichen Angaben vorzunehmen sind. Die Angaben müssen vollständig und richtig mitgeteilt werden und sind während des Bestehens der FIRMENMITGLIEDSCHAFT auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Angaben können jederzeit vor dem Abschicken des Antrags geändert und eingesehen werden. Über den Button „*Kostenfreie Mitgliedschaft beantragen*“ wird ein verbindlicher Antrag auf Erteilung einer FIRMENMITGLIEDSCHAFT beim PLATFORM PROVIDER gestellt. Ein Antrag kann jedoch nur gestellt und übermittelt werden, wenn zudem die Auswahlbox „*Sie akzeptieren im Auftrag Ihres Unternehmens folgende Verträge. Sofern Sie zur Nutzung bereits einen individuellen Rahmenvertrag geschlossen haben, gilt abweichend dieser.*“ angewählt wurde, wodurch der Inhalt dieser AGB Antragsinhalt wird.

- 2.3 Auf den Antrag hin schickt der PLATFORM PROVIDER dem Antragssteller eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher der gestellte Antrag nochmals dargestellt wird und welchen er über die Druckfunktion des E-Mail-Programms ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass der Antrag auf die FIRMENMITGLIEDSCHAFT beim PLATFORM PROVIDER eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den PLATFORM PROVIDER zustande, die mit einer gesonderten E-Mail versandt wird. Der vollständige Vertragstext über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT ist für den Antragssteller im Folgenden in dem Bereich „Ihr Unternehmen“ und dort unter „Aktuelle Verträge“ einsehbar und kann auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden. Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes vom PLATFORM PROVIDER gespeichert. Der Erwerb der FIRMENMITGLIEDSCHAFT als solcher ist für das SEEKING ENTERPRISE mit keinen weiteren Kosten verbunden.
- 2.4 Zum Erwerb einer FIRMENMITGLIEDSCHAFT ist es weiterhin erforderlich, dass bei Stellung des Antrags eine Ansprechperson benannt wird, welche rechtsgeschäftliche Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung der ATE PLATFORM für das SEEKING ENTERPRISE wirksam gegenüber dem PLATFORM PROVIDER vorzunehmen berechtigt ist (nachfolgend: „**MASTER PURCHASING OFFICER**“ / „**MASTER PO**“). Zu diesem Zweck gibt der Antragssteller bei Antragsstellung zum Erwerb der FIRMENMITGLIEDSCHAFT gegenüber dem PLATFORM PROVIDER die Erklärung im Sinne von § 167 Abs. 1 Alt. 2 BGB ab, dass der vom Antragsteller benannte MASTER PO dazu bevollmächtigt ist, gegenüber dem PLATFORM PROVIDER für und gegen das SEEKING ENTERPRISE Willenserklärungen abzugeben oder geschäftsähnliche Handlungen vorzunehmen, welche die Nutzung der ATE PLATFORM nach Maßgabe der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und dieser AGB mit sich bringen, insbesondere auch solche, die den Bestand der FIRMENMITGLIEDSCHAFT oder anderer Grundlagengeschäfte zwischen den VERTRAGSPARTEIEN betreffen (nachfolgend: „**AUTORISIERUNG**“). Die AUTORISIERUNG umfasst auch die Entgegennahme von Willenserklärungen oder geschäftsähnlicher Handlungen des PLATFORM PROVIDER durch den MASTER PO. Der Antragsteller muss zur AUTORISIERUNG eines MASTER PO in dem Antragsformular entsprechende Angaben vornehmen. Durch das Abschicken des Antrags nach Ziffer 2.2 wird die AUTORISIERUNG vorgenommen. Mit Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT endet auch die AUTORISIERUNG eines MASTER PO gegenüber dem PLATFORM PROVIDER.
- 2.5 Das SEEKING ENTERPRISE ist verpflichtet, für die Dauer der FIRMENMITGLIEDSCHAFT mindestens einen MASTER PO zu benennen und dessen AUTORISIERUNG zu erklären. Wird während der Vertragslaufzeit ein neuer MASTER PO benannt oder ein bestehender abberufen, so ist dieser Umstand dem

PLATFORM PROVIDER spätestens im Zeitpunkt der Benennung/ Abberufung mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung an den PLATFORM PROVIDER erklärt das SEEKING ENTERPRISE im Falle einer Benennung zugleich auch die AUTORISIERUNG beziehungsweise im Falle der Abberufung das Ende der AUTORISIERUNG.

- 2.6 Der PLATFORM PROVIDER führt vor Annahme eines Antrags nach Ziffer 2.3 eine gesonderte Überprüfung des Antragsstellers durch. Die Möglichkeit einer Annahme durch den PLATFORM PROVIDER bleibt davon unberührt. Nimmt der PLATFORM PROVIDER vor Abschluss der Überprüfung einen Antrag an, so kommt ein Vertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT zustande. Der PLATFORM PROVIDER wird in diesem Fall im Zuge der Annahmeerklärung auf den Umstand hinweisen, dass die Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist. Eine abgeschlossene Überprüfung ist erforderlich, um die Leistungen und Funktionen der kostenfreien FIRMENMITGLIEDSCHAFT auf der ATE PLATFORM unbeschränkt nutzen zu können. Bestimmte Leistungen und Funktionen können allerdings bereits vorher genutzt werden. Auf welche Leistungen und Funktionen das SEEKING ENTERPRISE und dessen MASTER PO bereits vor Überprüfung Zugriff haben, kann jeweils im Bereich „Ihr Unternehmen“ auf der ATE PLATFORM eingesehen werden. Der PLATFORM PROVIDER wird das SEEKING ENTERPRISE gesondert über das Ergebnis der Überprüfung informieren und entsprechend dem Ergebnis Leistungen und Funktionen freischalten.

§ 3

Inhalt der FIRMENMITGLIEDSCHAFT und Verfügbarkeit

- 3.1 Mit Erwerb der kostenfreien FIRMENMITGLIEDSCHAFT stehen dem SEEKING ENTERPRISE die besonderen Leistungen und Funktionen der ATE PLATFORM zur Verfügung. Diese ergeben sich zum einen aus den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB sowie den zugehörigen Anlagen.
- 3.2 Daneben stellt der PLATFORM PROVIDER technische und administrative Leistungen und Funktionen auf der ATE PLATFORM zur Verfügung, um dem SEEKING ENTERPRISE eine nutzerfreundliche und transparente Verwaltung und Organisation seiner Tätigkeit auf der ATE PLATFORM zu ermöglichen. Näheres dazu sind unter **ANLAGE 1 („Allgemeine Leistungen und Funktionen“)** sowie **ANLAGE 2 („Spezielle Leistungen für den Einkauf und die Administration“)** zu diesen AGB festgelegt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich. Der PLATFORM PROVIDER ist überdies bestrebt, die dortigen Leistungen und Funktionen stetig zu verbessern.
- 3.3 Mit Erwerb der kostenfreien FIRMENMITGLIEDSCHAFT ist das SEEKING ENTERPRISE außerdem berechtigt, nach Maßgabe dieser AGB BERATUNGSLEISTUNGEN des PLATFORM PROVIDERS im Sinne von § 7 dieser AGB in Anspruch zu nehmen.

- 3.4 Das SEEKING ENTERPRISE kann zusätzlich zu der kostenfreien FIRMENMITGLIEDSCHAFT weitere Leistungen und Funktionen erwerben. Zum Erwerb ist ein gesonderter Vertrag zwischen den VERTRAGSPARTEIEN erforderlich. Dieser Vertrag ist an den Bestand der FIRMENMITGLIEDSCHAFT gebunden. Es gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

§ 4

BESCHRÄNKUNGEN der FIRMENMITGLIEDSCHAFT

- 4.1 PLATFORM PROVIDER kann die Möglichkeit des SEEKING ENTERPRISE im Rahmen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT Beratungsleistungen nach § 8 dieser AGB in Anspruch zu nehmen vollständig oder teilweise zeitweise einschränken (nachfolgend: „**BESCHRÄNKUNGEN**“). Bei der Verhängung von BESCHRÄNKUNGEN sind die berechtigten Interessen des SEEKING ENTERPRISE zu berücksichtigen. BESCHRÄNKUNGEN der FIRMENMITGLIEDSCHAFT kann der PLATFORM PROVIDER vornehmen,

- sofern und soweit vorhanden der COMPLIANCE-FAKTOR-SEEKER des SEEKING ENTERPRISE im Sinne von § 12 dieser AGB einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet,
- für den Fall, dass ein COMPLIANCE-FAKTOR-SEEKER nicht erhoben wird, vom SEEKING ENTERPRISE oder dessen NUTZER im Sinne von § 5 dieser AGB fortgesetzt und in erheblichem Umfang Verstöße gegen wesentliche vertragliche Vorgaben im Zusammenhang von ANGEBOTS-VERFAHREN nach § 8 dieser AGB oder der Durchführung von BERATUNGSLEISTUNGEN nach § 7 der AGB begangen werden,
- das SEEKING ENTERPRISE mit einem Teil des Betrags der zu zahlenden HONORARE nach § 11 dieser AGB, welcher nicht als unverhältnismäßig geringfügig anzusehen ist, in Verzug ist oder
- Gründe vorliegen, die den PLATFORM PROVIDER zur Kündigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT aus wichtigem Grund berechtigten würden,

wobei die Möglichkeit der Kündigung von der Vornahme etwaiger BESCHRÄNKUNGEN unberührt bleibt.

Soweit BESCHRÄNKUNGEN aufgrund des Verzugs von Zahlungen erlassen wurden (vorstehend Aufzählungszeichen 3), sind diese vom PLATFORM PROVIDER aufzuheben, sobald dieser Grund wegfällt.

- 4.2 Dem SEEKING ENTERPRISE steht gegen BESCHRÄNKUNGEN ein Recht auf Beschwerde zu (nachfolgend: „**BESCHWERDE**“). Die Erhebung der

BESCHWERDE hemmt die Wirkung der BESCHRÄNKUNGEN nicht. Die BESCHWERDE ist unverzüglich, spätestens nach dem Ablauf von 7 Werktagen ab Vornahme der BESCHRÄNKUNGEN einzulegen. Ist die BESCHWERDE begründet oder können die VERTRAGSPARTEIEN eine entsprechende Einigung erreichen, so schafft der PLATFORM PROVIDER in diesem Umfang Abhilfe.

§ 5 NUTZERKONTEN

- 5.1 Eine bestehende FIRMENMITGLIEDSCHAFT umfasst die Möglichkeit, ein Nutzerkonto für eine bestimmte natürliche Person (nachfolgend „**NUTZER**“) auf der ATE PLATFORM einzurichten und diesen NUTZER zur Verwendung eines bestimmten Nutzerkontos zu berechtigen (nachfolgend „**NUTZERKONTO**“ / „**NUTZERKONTEN**“). Ein bestehendes NUTZERKONTO ist für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen und Funktionen auf der ATE PLATFORM, insbesondere zur Inanspruchnahme des NUTZERs von BERATUNGSLEISTUNGEN nach § 7 dieser AGB, erforderlich.
- 5.2 Einrichtung, Funktionen, Verwendungszweck und Verwaltung von NUTZERKONTEN sowie die Sperrung und Löschung derselben sind im Einzelnen unter ANLAGE 2 zu diesen AGB näher geregelt.

§ 6 PURCHASING OFFICER und NUTZER/ SEEKER Berechtigungen

- 6.1 NUTZER mit einem gültigen NUTZERKONTO können durch das SEEKING ENTERPRISE oder den MASTER PO dazu berechtigt werden, für und gegen das SEEKING ENTERPRISE auf der ATE PLATFORM gegenüber dem PLATFORM PROVIDER bestimmte rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen (nachfolgend: „**PURCHASING OFFICER**“ / „**PO**“).
- 6.2 Kann eine bestimmte rechtsgeschäftliche Handlung auf der ATE PLATFORM durch einen PO vorgenommen werden beziehungsweise ist diese Stellung Voraussetzung für die Vornahme einer solchen, so wird auf diesen Umstand in der entsprechenden vertraglichen Bestimmung ausdrücklich hingewiesen. Die Berechtigung nach Ziffer 6.1 dieses Abschnitts bezieht sich lediglich auf die Vornahme dieser bestimmten rechtsgeschäftlichen Handlungen. Darüber hinaus entfaltet die die Rolle des PURCHASING OFFICERs keine Wirkung.
- 6.3 Ist der PO zur Vornahme einer Handlung berechtigt, so gilt dies gleichermaßen auch für den MASTER PO, sofern die übrigen Voraussetzungen zur Vornahme einer solchen Handlungen vorliegen.
- 6.4 Die Ernennung zum PO erfolgt über die ATE PLATFORM über die Zuweisung der PO Rolle.

- 6.5 Ein sonstiger NUTZER, insbesondere ein SEEKER, des SEEKING ENTERPRISES, ist gleichfalls nur dann dazu berechtigt, für und gegen das SEEKING ENTERPRISE gegenüber dem PLATFORM PROVIDER rechtsgeschäftliche Handlungen vorzunehmen, wenn dies ausdrücklich vertraglich bestimmt ist, nämlich nach § 7 der ANLAGE 3 zu diesen AGB.

§ 7

BERATUNGSLEISTUNGEN des PLATFORM PROVIDERS

- 7.1 Die FIRMENMITGLIEDSCHAFT ermöglicht die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen, welche der PLATFORM PROVIDER durch EXPERTs und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB und auf Anfrage von SEEKERn / SEEKING ENTERPRISE erbringt (nachfolgend: „**BERATUNGSLEISTUNG**“ / „**BERATUNGSLEISTUNGEN**“).
- 7.2 Die BERATUNGSLEISTUNG durch den PLATFORM PROVIDER an das SEEKING ENTERPRISE wird aufgrund eines gesonderten Vertrags zwischen den VERTRAGSPARTEIEN nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB erbracht (nachfolgend: „**EINZELVERTRAG**“ / „**EINZELVERTRÄGE**“).
- 7.3 Nähere Bestimmungen bezüglich des Zustandekommens und des Inhalts des EINZELVERTRAGs beziehungsweise des Inhalts von BERATUNGSLEISTUNGEN, werden in den nachfolgenden Bestimmungen dieser AGB getroffen.

§ 8

EINZELVERTRÄGE über KURZBERATUNGEN auf ANFRAGE

- 8.1 Eine Form der BERATUNGSLEISTUNG stellt die Kurzberatung eines SEEKERs durch einen EXPERT über die ATE PLATFORM zu einer konkreten Fragestellung dar (nachfolgend: „**KURZBERATUNG**“ / „**KURZBERATUNGEN**“).
- 8.2 Eine KURZBERATUNG wird von dem PLATFORM PROVIDER an das SEEKING ENTERPRISE aufgrund eines gesonderten EINZELVERTRAGs zwischen den VERTRAGSPARTEIEN erbracht. Dazu stellt das SEEKING ENTERPRISE bzw. ein dazu nach Maßgabe dieser AGB berechtigter NUTZER beim PLATFORM PROVIDER eine entsprechende Anfrage (nachfolgend „**ANFRAGE**“ / „**ANFRAGEN**“). Der PLATFORM PROVIDER wird im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens auf der ATE PLATFORM aus dieser ANFRAGE ein annahmefähiges Vertragsangebot (nachfolgend „**ANGEBOT**“ / „**ANGEBOTE**“) entwickeln, auf dessen Grundlage der EINZELVERTRAG zustande kommt (nachfolgend: „**ANGEBOTS-VERFAHREN**“).
- 8.3 Das ANGEBOTS-VERFAHREN ist näher unter **ANLAGE 3** zu diesen AGB („**Leistungen des Anfrage-, Vermittlungs- und Angebotsverfahren inkl. Kanalisierung, Shielding und Rückfragen**“) dargestellt und geregelt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „*Ihr Unternehmen*“, „*Aktuelle Verträge*“ möglich.

Insbesondere wird im Rahmen des ANGEBOTS-VERFAHREN unter ANLAGE 3 die Zuordnung einer ANFRAGE zu den auf der ATE PLATFORM bestehenden Kanälen (nachfolgend „KANAL“/„KANÄLE“) sowie die innerhalb der KANÄLE vorhandenen Fachgebiete (nachfolgend „BERATUNGSGEBIET“ / „BERATUNGSGEBIETE“) näher dargestellt.

- 8.4 Neben den Bestimmungen dieser AGB ergibt sich der weitere Inhalt eines EINZELVERTRAGs über eine KURZBERATUNG zwischen den VERTRAGSPARTEIEN aus **ANLAGE 4** zu diesen AGB („**Kurzberatung-Einzelvertrag**“). Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich.
- 8.5 Der PLATFORM PROVIDER stellt Grundsätze zur Durchführung von KURZBERATUNGEN auf. Diese sind näher unter **ANLAGE 5** („**Verhaltensregeln, Netiquette und Beratungsgrundlagen**“) dargestellt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich.

§ 9

FOLGEAUFTRÄGE

- 9.1 Das SEEKING ENTERPRISE ist nicht daran gehindert, mit einem VENDOR oder einem anderen SEEKING ENTERPRISE und unabhängig von der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN über die ATE PLATFORM vertiefte Beratungen durchzuführen, Studien zu erstellen sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen einzugehen (nachfolgend: „**FOLGEAUFTRAG**“ / „**FOLGEAUFTRÄGE**“).
- 9.2 Ein FOLGEAUFTRAG kann von den beteiligten Parteien vertraglich frei gestaltet werden. Vereinbarungen in Bezug auf einen FOLGEAUFTRAG begründen keine Verpflichtung des PLATFORM PROVIDERs. Der PLATFORM PROVIDER wird im Zuge der Vereinbarung eines FOLGEAUFTRAGs nicht Vertragspartei.

§ 10

BEWERTUNGEN und COMPLIANCE-FAKTOR-VENDOR

- 10.1 Das SEEKING ENTERPRISE verpflichtet sich gegenüber dem PLATFORM PROVIDER, eine BERATUNGSLEISTUNG, die der PLATFORM PROVIDER durch einen VENDOR beziehungsweise dessen EXPERTS durchführen lässt, auf seine Qualität durch den eigenen SEEKER bewerten zu lassen, auf dessen Anfrage die BERATUNGSLEISTUNG erbracht wurde (nachfolgend: „**BEWERTUNG**“ / „**BEWERTUNGEN**“). Auf Grundlage der BEWERTUNGEN wird ein Durchschnittswert ermittelt, welcher Auskunft über die Qualität einer Beratung geben soll („**COMPLIANCE-FAKTOR-VENDOR**“).
- 10.2 Das SEEKING ENTERPRISE ist dazu verpflichtet, nach ordnungsgemäßer Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG durch den beteiligten SEEKER eine BEWERTUNGEN vornehmen zu lassen. Das SEEKING ENTERPRISE hat zudem

dafür Sorge zu tragen, dass eine BEWERTUNG unmittelbar nach Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG vorgenommen wird.

- 10.3 Das Verfahren und die Vorgaben zur Erstellung einer BEWERTUNG im Rahmen einer KURZBERATUNG sind im Einzelnen näher unter **ANLAGE 6** zu diesen AGB („**Bewertungsverfahren-Kurzberatung**“) geregelt. Ein Abruf ist über die ATE PLATFORM unter „Ihr Unternehmen“, „Aktuelle Verträge“ möglich. Das SEEKING ENTERPRISE hat auch darauf hinzuwirken, dass BEWERTUNGEN eines SEEKERS wahrheitsgemäß abgegeben werden sowie den Vorgaben nach ANLAGE 5 entsprechen.

§ 11 HONORAR

- 11.1 Sofern und soweit dies in einem EINZELVERTRAG vereinbart ist, erhält der PLATFORM PROVIDER für die ordnungsgemäße Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG gegenüber dem SEEKING ENTERPRISE ein Entgelt nach Maßgabe der Bestimmung des EINZELVERTRAGs und dieses Abschnitts (nachfolgend: „**HONORAR**“ / „**HONORARE**“).
- 11.2 Der Anspruch auf das HONORAR wird erst nach ordnungsgemäßer Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG (Beratungsende) fällig. Der PLATFORM PROVIDER wird die jeweils bis zum Ablauf eines Kalendermonats angefallenen, fälligen HONORARE als Sammelabrechnung dem SEEKING ENTERPRISE mit Ablauf dieses Kalendermonats in Rechnung stellen. Die Zahlung hat 10 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 12 COMPLIANCE-FAKTOR-SEEKER

- 12.1 Der PLATFORM PROVIDER kann für den SEEKER sowie das SEEKING ENTERPRISE ein Verfahren zur Qualitätsbewertung bestimmen, anhand dessen einen Durchschnittswerts ermittelt wird, welcher insbesondere das vertragsgemäße Verhalten im Zusammenhang mit BERATUNGSLEISTUNGEN der SEEKER beziehungsweise des SEEKING ENTERPRISE auf der ATE PLATFORM berücksichtigt und widerspiegelt („**COMPLIANCE-FAKTOR-SEEKER**“).

§ 13 ATE PLATFORM, Verfügbarkeit und KONFERENZSYSTEME

- 13.1 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht und gewährleistet im Rahmen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT den Zugriff durch das SEEKING ENTERPRISE auf die ATE PLATFORM und deren Leistungen und Funktionen über das Internet nach Maßgabe dieses Abschnitts.
- 13.2 Der PLATFORM PROVIDER bemüht sich, die Leistungen und Funktionen der FIRMENMITGLIEDSCHAFT für das SEEKING ENTERPRISE auf der ATE

PLATFORM verfügbar zu halten. Diese Verpflichtung des PLATFORM PROVIDER besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. Der PLATFORM PROVIDER schränkt seine Leistungen zeitweilig ein, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient. Der PLATFORM PROVIDER berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen des SEEKING ENTERPRISE, wie z.B. durch Erteilen von Vorabinformationen.

- 13.3 Der PLATFORM PROVIDER bemüht sich weiterhin und unbeschadet anderweitiger, insbesondere datenschutz- und/oder geheimnisschutzrechtlicher Verpflichtungen, geeignete und erforderliche Schutzmaßnahmen auf der ATE PLATFORM zu schaffen. Davon umfasst ist auch das Zurverfügungstellen von entsprechenden Verfahren. Das SEEKING ENTERPRISE ist im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren verpflichtet, den PLATFORM PROVIDER bei der Sicherstellung derartiger Maßnahmen zu unterstützen.
- 13.4 Der PLATFORM PROVIDER ermöglicht zum Zwecke der Erbringung einer BERATUNGSLEISTUNG die Anbindung externer Kommunikationsmittel zu Video- und/oder Tonübertragungen sowie zum Verschicken von Textnachrichten (nachfolgend: „**KONFERENZSYSTEM**“/ „**KONFERENZSYSTEME**“) über die ATE PLATFORM.
- 13.5 Der Einsatz eines KONFERENZSYSTEMs nach diesem Abschnitt unterliegt in allen Fällen der Verantwortung des SEEKING ENTERPRISE. Der PLATFORM PROVIDER gewährleistet nicht die Sicherheit der Kommunikation, insbesondere die Geheimhaltung, bei der Verwendung eines KONFERENZSYSTEMs in Bezug auf den betreffenden Anbieter. § 16 dieser AGB bleibt unberührt.
- 13.6 Das SEEKING ENTERPRISE ist berechtigt, ein KONFERENZSYSTEM vorzugeben, welches im Rahmen der Erbringung von BERATUNGSLEISTUNGEN verwendet werden soll. Der PLATFORM PROVIDER unterstützt das SEEKING ENTERPRISE im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren bei der Implementierung und Nutzung unternehmenseigener KONFERENZSYSTEME über die ATE PLATFORM.
- 13.7 Bestimmt das SEEKING ENTERPRISE kein KONFERENZSYSTEM, so trifft der PLATFORM PROVIDER eine entsprechende Auswahl. Sofern und soweit das SEEKING ENTERPRISE ein KONFERENZSYSTEM zur Durchführung einer BERATUNGSLEISTUNG vorgibt, ist der PLATFORM PROVIDER verpflichtet, dieses bei Erbringung der BERATUNGSLEISTUNG zu verwenden. Der PLATFORM PROVIDER kann die Verwendung eines KONFERENZSYSTEMs aus wichtigem Grund ablehnen. Er soll seine Ablehnung begründen und dem SEEKING ENTERPRISE Gelegenheit zur Abhilfe geben. Ein wichtiger Grund kann insbesondere im Falle einer unzumutbaren Gefährdung der Datensicherheit

bestehen. Einwendungen oder Maßnahmen des PLATFORM PROVIDERs nach § 16 dieser AGB im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

- 13.8 Der PLATFORM PROVIDER ist nicht dazu verpflichtet, eigene Anwendungen für KONFERENZSYSTEME zur Verfügung zu stellen. Er ermöglicht lediglich die Anbindungsmöglichkeit von KONFERENZSYSTEMEN, beispielsweise die ordnungsgemäße Verschickung von Einladungsmitteilungen.

§ 14

Nutzungsbedingungen der ATE PLATFORM

- 14.1 Der PLATFORM PROVIDER stellt allgemeine Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ATE PLATFORM auf.

§ 15

Geheimhaltung

- 15.1 Die VERTAGSPARTEIEN schließen zur Geheimhaltung eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung. Diese geht den nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts vor. In allen anderen Fällen gelten die nachfolgenden Regelungen. Die VERTAGSPARTEIEN vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Dies betrifft insbesondere Informationen über die bei Unternehmen durchgeführten Dienstleistungen, die von dem Unternehmen nicht frei gegeben wurden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine Information über die Arbeitsweise einer VERTAGSPARTEI, die die jeweils andere VERTAGSPARTEI im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, geheim zu halten ist. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT fort und gilt auch für Rechtsnachfolger der VERTAGSPARTEIEN. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- die dem Empfänger bei Abschluss der AGB nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser AGB beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

§ 16

Datenschutz

- 16.1 Das SEEKING ENTERPRISE und der PLATFORM PROVIDER schließen im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechende datenschutzrechtliche Verträge nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (nachfolgend: „**DSGVO**“) bzw. Art. 28 DSGVO ab. Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten werden in diesen Verträgen verbindlich festgelegt und gehen im Zweifel denjenigen nach diesen AGB oder anderen Verträgen vor.

§ 17

Geistige Eigentumsrechte

- 17.1 Alle auf der Webseite der ATE PLATFORM einschließlich deren Unterseiten dargestellten Inhalte und Daten genießen urheberrechtlichen und/oder markenrechtlichen Schutz nach dem Urheberrechts- bzw. Markengesetz. Die Nutzung dieser Inhalte und Daten zum Zwecke der Durchführung der Verträge zwischen den VERTRAGSPARTEIEN nach diesen AGB ist ausdrücklich gestattet. Darüber hinaus ist die vollständige oder teilweise Vervielfältigung, Verbreitung oder Veränderung nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des PLATFORM PROVIDER zulässig. Solche Handlungen stellen Eingriffe in geistige Eigentumsrechte dar, verstoßen gegen die Vorschriften des Urheber- bzw. Markenrechts und werden rechtlich verfolgt.

§ 18

Freistellung

- 18.1 Das SEEKING ENTERPRISE stellt den PLATFORM PROVIDER von jeglichen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei, die ein Dritter gegenüber dem PLATFORM PROVIDER wegen der Einstellung der Angaben, Inhalte oder BEWERTUNGEN im Rahmen der Nutzung der ATE PLATFORM durch das SEEKING ENTERPRISE und dessen NUTZER geltend macht. Das SEEKING ENTERPRISE übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten) in gesetzlicher Höhe, die dem PLATFORM PROVIDER entstehen.
- 18.2 Das SEEKING ENTERPRISE stellt den PLATFORM PROVIDER in gleichem Umfang in Bezug auf Ansprüche frei, welche auf Rechtsverletzungen durch einen NUTZER des SEEKING ENTERPRISE zurückzuführen sind.
- 18.3 Eine Freistellungsanspruch besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Umständen beruht, welche von dem SEEKING ENTERPRISE nicht zu vertreten sind.

§ 19

Haftung

- 19.1 Der PLATFORM PROVIDER haftet im Rahmen der Bestimmungen dieser AGB dem SEEKING ENTERPRISE gegenüber unbeschränkt:

- Bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- im Rahmen einer vom PLATFORM PROVIDER ausdrücklich übernommenen Garantie;
- für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die VERTRAGSPARTEIEN regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen (**Kardinalpflicht**), jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 500.000 EUR je Schadensfall. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, welche keine Kardinalpflicht darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Im Übrigen ist die Haftung des PLATFORM PROVIDER ausgeschlossen.

- 19.2 Soweit eine Haftung des PLATFORM PROVIDER für Datenverlust in Betracht kommt, ist diese bei leicht fahrlässigem Verhalten des PLATFORM PROVIDER beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der auch bei ordnungsgemäßen, regelmäßigen und gefahrensprechenden Datensicherungsmaßnahmen angefallen wäre. Dies gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von dem SEEKING ENTERPRISE zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich.
- 19.3 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, des PLATFORM PROVIDER.
- 19.4 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Aufwendungsersatzansprüche des SEEKING ENTERPRISE.

§ 20

Weitere Versicherungsmöglichkeiten

- 20.1 Der PLATFORM PROVIDER haftet als Schuldner im Rahmen dieser AGB dem SEEKING ENTERPRISE nach Maßgabe von § 19.
- 20.2 Das SEEKING ENTERPRISE kann das Ausfallrisiko des PLATFORM PROVIDER durch eine gesonderte Versicherungsleistung reduzieren. Dazu ist ein gesonderter Vertrag erforderlich.

§ 21

Vertragslaufzeit und Beendigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT

- 21.1 Die FIRMENMITGLIEDSCHAFT besteht auf unbestimmte Zeit. Sie endet in dem Zeitpunkt, in welchem der Vertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT gekündigt wird.
- 21.2 Die FIRMENMITGLIEDSCHAFT kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen durch das SEEKING ENTERPRISE gekündigt werden. Die Kündigung wird im Zeitpunkt des Zugangs beim PLATFORM PROVIDER wirksam.
- 21.3 Der PLATFORM PROVIDER kann die FIRMENMITGLIEDSCHAFT mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats wirksam.
- 21.4 Eine Kündigung aus den vorstehend bezeichneten Gründen ist entweder schriftlich oder in Textform zu erklären. Ist eine Kündigungserklärung durch das SEEKING ENTERPRISE in Textform abzugeben genügt es, wenn die Erklärung als E-Mail an die nachfolgende E-Mail-Adresse verschickt wird und zugeht: help@task2vendor.de.
- 21.5 Das Recht zur Kündigung der FIRMENMITGLIEDSCHAFT nach Maßgabe von § 314 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 22

Änderungsvertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT

- 22.1 Zur Änderung des Inhalts der FIRMENMITGLIEDSCHAFT, insbesondere deren Leistungen und Funktionen, ist der Abschluss eines neuen Vertrags zu den geänderten Bedingungen zwischen dem SEEKING ENTERPRISE und dem PLATFORM PROVIDER erforderlich.
- 22.2 Der PLATFORM PROVIDER sendet dem SEEKING ENTERPRISE beziehungsweise dessen MASTER PO über die ATE PLATFORM eine E-Mail zu, aus welcher sich die geplanten konkreten inhaltlichen Änderungen der Bestimmungen über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT ergeben. Der PLATFORM PROVIDER wird in dieser E-Mail eine im Einzelfall angemessene Frist bestimmen, nach deren widerspruchslosem Ablauf ein Vertrag über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT zwischen dem SEEKING ENTERPRISE sowie dem PLATFORM PROVIDER zu den geänderten Bedingungen zustande kommt.
- 22.3 Das SEEKING ENTERPRISE beziehungsweise dessen MASTER PO kann innerhalb der bestimmten Frist den Änderungen widersprechen. Der Widerspruch muss ausdrücklich und mindestens in Textform gegenüber dem PLATFORM PROVIDER erklärt werden.

- 22.4 Im Falle eines wirksamen Widerspruchs kommt kein Vertrag zu den geänderten Bedingungen zustande. Es gilt die FIRMENMITGLIEDSCHAFT zu den ursprünglichen Bestimmungen fort. Der PLATFORM PROVIDER kann den Vertrag mit dem SEEKING ENTERPRISE über die FIRMENMITGLIEDSCHAFT nach den allgemeinen Regeln kündigen.

§ 23

Schlussbestimmungen

- 23.1 Änderungen dieser AGB oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 23.2 Diese AGB geben sämtliche Vereinbarungen zwischen den VERTRAGSPARTEIEN vollständig und abschließend wieder. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden haben die VERTRAGSPARTEIEN nicht getroffen.
- 23.3 Sofern es sich bei dem SEEKING ENTERPRISE um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem SEEKING ENTERPRISE und dem PLATFORM PROVIDER der Sitz der vom PLATFORM PROVIDER.
- 23.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 23.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesen AGB.